Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Brandenburg an der Havel (Friedhofsgebührensatzung)

vom 27.09.2012 (ABL. Nr. 18 vom 28.09.2012)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBI. I/08, Nr. 12, S. 202, 207), in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBI. I, S. 226), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBI. I, S. 298,310), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2009 (GVBI. I/09, Nr. 07, S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 26.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel (nachfolgend "Stadt" genannt) betreibt die Friedhöfe
- Hauptfriedhof Görden
- Friedhof Krematorium
- Altstädtischer Friedhof
- Friedhof Kirchmöser Ost
- Friedhof Kirchmöser Dorf
- Städtischer Friedhof Plaue
- Friedhof Wilhelmsdorf
- Friedhof Görisgräben
- Friedhof Bohnenland
- Friedhof Plauerhof

als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen dieser Friedhöfe sowie der damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen erhebt die Stadt Gebühren.

- (2) Es werden Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten, Bestattungs- und Beisetzungsgebühren, Gebühren für Ausbettungen, Gebühren für die Nutzung von Trauerhallen und Gebühren für sonstige Leistungen erhoben.
- (3) Soweit Funktions- oder Statusbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt sind, gelten diese gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
- 1. wer die Benutzung des Friedhofes und / oder seiner Einrichtungen veranlasst hat und / oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- 2. wer ein Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
- 3. wer eine sonstige Leistung in Anspruch nimmt,
- 4. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- 5. wer nach dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt folgende Gebührensätze:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

i. Erwerb von Nutzungsrechten	
1.1. Erdreihengrabstätten	
 a) Erdreihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren 	70,00 €
 b) Erdreihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene vom 3. bis zum 10. Lebensjahr mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren 	155,00 €
 c) Erdreihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene ab dem 11. Lebensjahr mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren 	1.297,00 €
1.2. Erdwahlgrabstätten	
a) Erdwahlgrabstätte einstellig mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.284,00 €
 b) Erdwahlgrabstätte einstellig in einer Abteilung mit Grabeinfassung aus Buchsbaum mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren 	2.338,00 €
c) Erdwahlgrabstätte zweistellig mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahr	3.471,00 €
d) Erdwahlgrabstätte zweistellig in einer Abteilung mit Grabeinfassung aus Buchsbaum mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren	3.541,00 €
e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	66,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	113,00 €
1.3 Urnenreihengrabstätten	
Urnenreihengrabstätte mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren	368,00 €
1.4 Urnenwahlgrabstätten	
a) Urnenwahlgrabstätte 1,0 m² mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren	485,00 €
 b) Urnenwahlgrabstätte 1,0 m² mit Grabeinfassung aus Buchsbaum mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren 	688,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte 1,4 m² mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren	784,00 €
 d) Urnenwahlgrabstätte 1,4 m² mit Grabeinfassung aus Buchsbaum mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren 	827,00 €
e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte 1,0 m² pro Jahr	21,00 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte 1,4 m² pro Jahr	32,00 €
1.5 Urnengemeinschaftsgrabstätten	
a) Urnengemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern ohne Namenskennzeichnung	483,00 €
b) Urnengemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern mit Namenskennzeichnung	583,00 €
1.6 Baumgrabstätten	
a) Einzelbaumgrabstätte	717,00 €
b) Familienbaumgrabstätte	1996,00 €
2. Bestattungen/Beisetzungen (Öffnen und Schließen der Grabstätte) in einer	
a) Erdgrabstätte für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	60,00€
b) Erdgrabstätte für Verstorbene ab dem 11. Lebensjahr	426,00 €
c) Urnengrabstätte	90,00€
d) Urnengemeinschaftsgrabstätte	57,00€
3. Ausbettungen	
a) einer Leiche (nur Öffnen und Schließen der Grabstätte)	341,00 €
b) einer Asche	64,00 €
	•
4. Nutzung der Trauerhallen (30 min) a) Trauerhalle Hauptfriedhof Görden	280 00 E
a) Trauerhalle Hauptfriedhof Görden	280,00 €

b) Trauerraum Hauptfriedhof Görden (max. 10 Personen)	200,00€	
c) Trauerhalle Altstädtischer Friedhof	205,00 €	
d) Trauerhalle Kirchmöser Ost	205,00 €	
e) Trauerhalle Kirchmöser Dorf	205,00 €	
5. Sonstige Leistungen		
 a) Zulassung der gewerblichen Betätigung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen 	27,00 €	
 b) Verlängerung der Zulassung der gewerblichen Betätigung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen 	18,00 €	
c) Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales	37,00 €	
d) Gebühr für Urnenversand	12,00€	

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen oder der Leistungen der Stadt oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Festsetzung fällig.
- (3) Wird die städtische Einrichtung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Brandenburg an der Havel (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.10.2012 in Kraft.